

STIFTUNGSSATZUNG

Präambel

Die VBW BAUEN UND WOHNEN GMBH steht für nachhaltige Wohnungswirtschaft und lebens- und liebenswerte Quartiere in Bochum sowie für ein verantwortliches, menschliches und sozialadäquates Miteinander in der Gemeinschaft.

Dabei orientiert sich die VBW an den Werten Menschlichkeit, Toleranz, Chancengleichheit, Solidarität, Bürgernähe und Selbstbestimmtheit.

Seit nunmehr 100 Jahren steht die VBW in Bochum für eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung. Als ein nachhaltiges Wohnungsunternehmen verstehen wir das Produkt "Wohnen" nicht nur als Wirtschaftsgut, sondern auch als Sozialgut.

Sozialverantwortliche Wohnungswirtschaft umfasst ein sehr breites Spektrum unterschiedlicher Bausteine, so unter anderem das Schaffen von lebens- und liebenswerten Quartieren im Rahmen einer ganzheitlichen Bestandsstrategie. Dabei kommen neben einem intakten Wohnumfeld dem sozialen Miteinander – insbesondere für junge und alte Menschen – eine hohe Bedeutung und ein hoher Stellenwert zu.

Die Stiftung wird in Bochum als Förderer tätig.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "VBW Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens.

Weiterer Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung zur Erfüllung der zuvor genannten Stiftungszwecke gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Beratung dieser Bevölkerungsgruppen bei der Suche nach einer ihren Bedürfnissen angepassten Wohnraumsituation.

Ferner leistet die Stiftung Hilfestellung bei der Vermittlung von Service- und Hilfsleistungen, die im Falle seelischer, krankheits- oder altersbedingter Einschränkungen die Nutzung und den Verbleib in der eigenen Wohnung unterstützen.

Darüber hinaus unterstützt oder initiiert die Stiftung Maßnahmen zur Betreuung und sinnvollen Freizeitgestaltung von Kindern, Jugendlichen oder Senioren in den Quartieren, die der Persönlichkeitsentwicklung, der sozialen Integration und einem selbstbestimmten und selbstbewussten Leben in sozialer Verantwortung dienen und befähigen.

Hierunter fällt insbesondere das außerschulische Lernen, die Auseinandersetzung mit unterschiedlichsten Gesellschaftsebenen, Religionen, Weltanschauungen, Lebensauffassungen, Generationen, Integrationen, Lebenseinschränkungen jeder Art, Werten mit Ethik und Moral sowie das Verstehen von sozialen Verhaltens- und Normenmustern einer Gesellschaft und ein dementsprechendes Verhalten.

- (4) Die Stiftung kann für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder für juristische Personen des öffentlichen Rechts Mittel beschaffen sowie eigene Mittel an diese weiterleiten für die Verwirklichung der in den vorstehenden Absätzen (2) und (3) genannten Zwecke durch die andere Körperschaft oder die juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1, 2 Abgabenordnung).
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung kann darüber hinaus Immobilien und Geschäftsanteile an Immobilienunternehmen erwerben.
- (2) Das Stiftungsvermögen (Vermögensstock) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist vom sonstigen Vermögen der Stiftung so zu trennen, dass es erkennbar als eigenes Vermögen ausgewiesen werden kann. Es ist sicher und ertragreich anzulegen.

Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Immobilien oder Geschäftsanteile an Immobilienunternehmen dürfen nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes erworben und veräußert werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind (Zustiftungen).

Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Stifterin (VBW BAUEN UND WOHNEN GMBH). Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den / die Vorsitzende/n sowie seinen Stellvertreter / seine Stellvertreterin. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von der Stifterin bestellt. Auf Ersuchen des verbleibenden Vorstands kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Stifterin abberufen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Bei Verhinderung der / des Vorsitzenden handelt deren / dessen Vertreterin / Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Die Einschränkung, dass der Vertreter / die Vertreterin nur im Falle der Verhinderung des / der Vorsitzenden vertritt, ist eine Beschränkung, die nur im Innenverhältnis gilt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Der Vorstand kommt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich (per Post oder per Mail) mit einer Frist von 14 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller entscheidungsrelevanten Unterlagen.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie des Stiftungsvermögens (§ 3 Absatz 2),
 - c) die Führung der laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.
- (4) Einzelne Aufgaben (z. B. Geschäftsführung) kann der Vorstand auf Dritte – auch gegen ein angemessenes Entgelt – übertragen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie erhalten angemessene und nachgewiesene Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind, als Auslagen erstattet.

§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Bochum sowie mindestens vier, höchstens zwölf weiteren Personen, die von der Stifterin bestellt werden.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellt die Stifterin die Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist anzuhören und im Abberufungsverfahren stimmrechtslos gestellt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Das Kuratorium kommt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands oder wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Post oder per Mail) mit einer Frist von 14 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller entscheidungsrelevanten Unterlagen.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie erhalten angemessene und nachgewiesene Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind, als Auslagen erstattet.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand hat seine Beschlüsse bei zwei Mitgliedern einstimmig zu fassen. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, ist der Beschlussgegenstand dem Kuratoriumsvorsitzenden vorzulegen. Nach dessen Beratung hat der Vorstand erneut zu entscheiden. Sollte kein einstimmiger Beschluss gefasst werden, entscheidet das Kuratorium.

Bei einem mehrköpfigen Vorstand gelten die nachfolgenden Regelungen zu Beschlüssen des Kuratoriums (Abs. 2 S. 1-4) entsprechend.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Die Stiftungsbehörde ist über die Beschlussfassung innerhalb der gesetzlichen Frist zu informieren.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der gemeinsame Beschluss bedarf jeweils einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 13 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die

GLS Treuhand e. V., Christstraße 9, 44789 Bochum,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.


§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

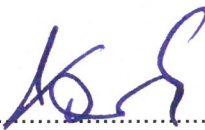
§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Bochum, den 20. Juni 2017



.....
Norbert Riffel
Vorstandsvorsitzender
VBW Stiftung



.....
Manfred Lork
stellv. Vorstandsvorsitzender
VBW Stiftung



.....
Uwe Davidsohn
Vorstand
VBW Stiftung